



Wirkungsbericht Behindertenpolitik 2024

vom 11. Juni 2024

in Einfacher Sprache



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Wie weit sind die Massnahmen von 2018?	4
2.1	Wo steht der Kanton heute?	4
2.2	Was hat der Kanton erreicht?	6
3	Wie geht es weiter bis 2028?	9
3.1	Förderkredit Stärkung von Betroffenen	9
3.2	Inklusionsarbeitsplätze in der kantonalen Verwaltung	9
3.3	Peer-Beratung: Betroffene beraten Betroffene	10
3.4	Entlastungsangeboten für betreuende Angehörige stärken	10
3.5	Barrierefreies Bauen verankern und ausbauen	10
3.6	Barrierefreie Informationen, Kommunikation und IT (digitale Inklusion)	10
3.7	Abstimmungsinformationen im digitalen Zeitalter	11
3.8	Weniger Menschen mit einer chronischen psychischen Krankheit	11
3.9	Kantonales Behindertengesetz anpassen	12
3.10	UNO-Behindertenrechtskonvention umsetzen	13
3.11	Behindertenkonferenz St.Gallen-Appenzell stärken	13
3.12	Bewusstsein schaffen für Behindertenrechte	14
3.13	Barriere-Meldestelle	14
4	Das Monitoring geht weiter	14
5	Vernehmlassung	15
6	Wie geht es nach 2026 weiter	15



1 Einleitung

Der Kanton muss gemäss Gesetz alle fünf Jahre einen Wirkungsbericht zur Umsetzung der Behindertenpolitik erstellen. Der Wirkungsbericht soll zeigen, wie die Lebenssituation für Menschen mit Behinderung verbessert werden kann. Zudem nennt er Massnahmen, die es dazu braucht. Zuständig ist das Amt für Soziales im Departement des Innern.

Im Jahr 2018 hat das Amt für Soziales den ersten Wirkungsbericht veröffentlicht. Der Bericht zeigte: Die Behindertenpolitik im Kanton St.Gallen wirkt im Grossen und Ganzen wie beabsichtigt. Es werden aber auch Bereiche erkannt, in denen der Kanton noch mehr machen muss. Im Wirkungsbericht 2018 standen deshalb Massnahmen, Projekte und Empfehlungen für die Jahre 2019 bis 2023.

Der hier vorliegende Bericht ist der zweite Wirkungsbericht. Er ist viel kürzer und weniger ausführlich als der erste. Die Firma socialdesign untersuchte für diesen Bericht, ob die Massnahmen, Projekte und Empfehlungen aus dem letzten Wirkungsbericht umgesetzt worden sind. Der zweite Wirkungsbericht fasst die wichtigsten Erkenntnisse aus dieser Untersuchung zusammen und zeigt auf, wie es weitergeht bis das neue Behindertengesetz gilt.

Folgende Massnahmen, Projekte und Empfehlungen stehen im Wirkungsbericht 2018:

Pilotprojekte:

1. Pilotprojekt «Förderkredit Stärkung von Betroffenen»
2. Pilotprojekt «Nischenarbeitsplätze in der kantonalen Staatsverwaltung»
3. Pilotprojekt «Einbezug von Peers bei Beratungsangeboten»

Massnahmen:

4. Massnahme «Umsetzung einer gezielten Verlagerungspolitik von stationären zu ambulanten Angeboten vorantreiben»
5. Massnahme «Stärkung von Entlastungsangeboten für betreuende Angehörige»
6. Massnahme «Verankerung und Ausbau von barrierefreiem Bauen»
7. Massnahme «Barrierefreie Informationen»
8. Massnahme «Abstimmungsinformationen im digitalen Zeitalter»

Arbeitsgruppen:

9. Massnahme «Identifikation von Ursachen und Handlungsmöglichkeiten zur Senkung der Anzahl Chronifizierungen psychischer Erkrankungen»

Empfehlung:

10. Empfehlung «Konsequente Orientierung an der formulierten Stossrichtung»



2 Wie weit sind die Massnahmen von 2018?

Das Amt für Soziales bestimmte konkrete Ziele für die Massnahmen im Wirkungsbericht 2018. Jedes Jahr befragte das Amt für Soziales die zuständigen Stellen zur Umsetzung der Massnahmen. Die Firma socialdesign hat die Umfragedaten ausgewertet. Zudem hat socialdesign Interviews mit Fachpersonen beim Kanton geführt, die für die Massnahmen zuständig sind. Die Echogruppe Wirkungsbericht Behindertenpolitik hat das Monitoring begleitet. Die Gruppe besteht seit dem ersten Wirkungsbericht. Zur Gruppe gehören Organisationen aus dem Bereich Behinderung sowie Betroffene.

2.1 Wo steht der Kanton heute?

Die Übersicht zeigt, wer für das Projekt oder die Massnahme zuständig ist und wie weit die Umsetzung ist.

Pilotprojekt, Massnahme, Arbeitsgruppe	Umsetzungsstand
Pilotprojekt «Förderkredit Stärkung von Betroffenen» Zuständigkeit: – Amt für Soziales	<ul style="list-style-type: none">– Der Kanton unterstützte 11 Projekte von Anfang 2019 bis Mai 2023 mit Geld. Die Projekte betreffen unterschiedliche Lebensbereiche von Menschen mit Behinderung.– Der Kanton hat in dieser Zeit 313'373 Franken in die Projektförderung investiert.– Alle Projekte bis auf eines waren von Betroffenen- und Selbsthilfeorganisationen.
Pilotprojekt «Inklusionsarbeitsplätze in der kantonalen Staatsverwaltung» Zuständigkeit: – Personalamt – Amt für Soziales – Stiftung Profil Arbeit & Handicap	<ul style="list-style-type: none">– Die Regierung bestimmte 2021 als Schwerpunktziel, Stellen für Menschen mit Behinderung zu schaffen. Der Kanton besetzte bis Ende Oktober 2023 weitere 20 Inklusionsarbeitsplätze. Die Arbeitsplätze sind in unterschiedlichen Abteilungen der kantonalen Verwaltung.– In der kantonalen Verwaltung gibt es über 45 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung (Stand Ende Oktober 2023).– Arbeitnehmende und Vorgesetzte sind sehr zufrieden mit den Inklusionsarbeitsplätzen. Beide sagen, es gebe einen Mehrwert.
Pilotprojekt «Einbezug von Peers bei Beratungsangeboten» Zuständigkeit: – Amt für Soziales – Verein mensch-zuerst – Verein EX-IN	<ul style="list-style-type: none">– Der Verein mensch-zuerst bietet seit 2021 eine Peer-Beratung für Menschen mit Lernschwierigkeiten und weiteren Beeinträchtigungen an. 2022 führte der Verein 31 Beratungen zu den Themen Wohnen und Arbeit durch.– Eine externe Evaluation des Angebots zeigt: Das Angebot funktioniert. Die Ratsuchenden und die Peer-Beratenden sind sehr zufrieden.– Seit Anfang 2023 bietet der Verein EX-IN eine Peer-Beratung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen an.
Massnahme «Stärkung von Entlastungsangeboten für betreuende Angehörige» Zuständigkeit: – Amt für Soziales – Entlastungsdienst Ostschweiz	<ul style="list-style-type: none">– Der Kanton hat die Verordnung zur Finanzierung von Krankheits- und Behinderungskosten über die Ergänzungsleistungen (VKB) angepasst. Seit 2020 gilt: Betroffene bekommen vielleicht Geld, wenn sie ihre Wohnung anpassen oder barrierefrei machen müssen.– Der Kanton hat mit dem Entlastungsdienst Ostschweiz eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Dadurch gibt es genug und passende Entlastungsangebote für betreuende Angehörige. Der Kanton finanzierte im Jahr 2022 fast 4'000 Betreuungsstunden. Ein wichtiger Beitrag, um die betreuenden Angehörigen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderung oder chronischen Krankheiten zu entlasten.



Pilotprojekt, Massnahme, Arbeitsgruppe	Umsetzungsstand
Massnahme «Verankerung und Ausbau von barrierefreiem Bauen» Zuständigkeit: – Bau- und Umweltdepartement – Procap St.Gallen-Appenzell	<ul style="list-style-type: none">– Seit dem Jahr 2018 steigen die Beratungsstunden der Bauberatung von Procap St.Gallen-Appenzell. Die St.Galler Gemeinden nutzen das Angebot unterschiedlich: Einige Gemeinden nutzen die Bauberatung bei allen Bauten, für die das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes gilt. Andere Gemeinden nutzen die Beratung manchmal oder gar nicht.– Die Bauspezialisten von Procap beraten Architektinnen und Architekten. Sie machen zudem aufmerksam auf das Thema barrierefreies Bauen und vermitteln Wissen. Procap setzte 2022 mehr Zeit ein für die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, die Sensibilisierung für barrierefreies Bauen und die Mitarbeit in entsprechenden Fachgruppen als noch im Jahr 2018.– Der Kanton befragte Betroffene und Betroffenenorganisationen, wie sie die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum bewerten. Die Antwort: Die Barrierefreiheit ist zwar in den letzten Jahren besser geworden. Sie genügt aber immer noch nicht. Vor allem bei der Mobilität und den ÖV-Haltestellen gibt es noch viel zu tun.
Massnahme «Barrierefreie Informationen» Zuständigkeit: – Amt für Soziales – Staatskanzlei – Gremien der IT-Organisation (Begleitung: Generalsekretariat Departement des Innern)	<ul style="list-style-type: none">– Die Website der Abteilung Behinderung des Amtes für Soziales gibt es seit dem Jahr 2021 in Leichter Sprache. Seit Herbst 2023 sind auch die Websites der anderen Abteilungen in Leichter Sprache.– Die Staatskanzlei prüft laufend, wie barrierefrei ihre Kommunikationsmittel und Publikationen sind. Bereits umgesetzt sind folgende Massnahmen: Vorlesefunktion auf der gesamten Website des Kantons, Untertitel bei Videos, teilweise Übersetzung in Gebärdensprache, einfachere Suchfunktion.– Der Vergleich mit anderen Verwaltungen zeigt: Die Website des Kantons ist besser zugänglich als der Durchschnitt. Verschiedene Massnahmen haben vor allem den Zugang für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen einfacher gemacht. Menschen mit geistiger Behinderung oder Lernbehinderung können aber immer noch viele Informationen auf der Website nicht verstehen.– Die Verantwortlichen prüfen bei kantonalen IT-Projekten regelmässig, wie gut sie die nationale E-Government-Vorgabe «eCH-0059 – Accessibility Standard» berücksichtigen können. Vor allem dann, wenn viele externe Nutzerinnen und Nutzer die Anwendung nutzen.
Massnahme «Abstimmungsinformationen im digitalen Zeitalter» Zuständigkeit: – Staatskanzlei	<ul style="list-style-type: none">– Der Kanton hat das Gesetz über Referendum und Initiativen angepasst. Die Anpassung ist die Grundlage für barrierefreie Abstimmungsinformationen. Seit dem 1. Juni 2023 müssen die Abstimmungsbroschüren zu einer kantonalen Vorlage eine kurze Zusammenfassung in einfacher Sprache enthalten.– Die Staatskanzlei erstellt seit dem Jahr 2021 easyvote-Broschüren für alle kantonalen Abstimmungsvorlagen. Zudem gibt es eine Audioversion der kantonalen Abstimmungsbroschüre. <p>Der Kanton St.Gallen nimmt am nationalen Pilotprojekt zur Einführung des E-Votings teil. Das Ziel ist: Menschen mit Behinderung und andere können einfacher wählen und abstimmen. Seit Juni 2023 können Stimmberechtigte in fünf Pilotgemeinden elektronisch wählen und abstimmen.</p>



Pilotprojekt, Massnahme, Arbeitsgruppe	Umsetzungsstand
Massnahme «Identifikation von Ursachen und Handlungsmöglichkeiten zur Senkung der Anzahl Chronifizierungen psychischer Erkrankungen» Zuständigkeit: <ul style="list-style-type: none">– Gesundheitsdepartement– Departement des Innern, Amt für Soziales– Bildungsdepartement	<ul style="list-style-type: none">– Fachpersonen aus unterschiedlichen Bereichen haben sich zu einer Tagung getroffen. Zudem gab es eine Umfrage bei Betroffenen und Angehörigen. Eine Arbeitsgruppe hat danach die wichtigsten Handlungsfelder bestimmt und konkrete Massnahmen erarbeitet.
Projekt «Gesetzesrevision» Ehemals: Massnahme «Umsetzung einer gezielten Verlagerungspolitik von stationären zu ambulanten Angeboten vorantreiben» Zuständigkeit: <ul style="list-style-type: none">– Amt für Soziales	<ul style="list-style-type: none">– Der Kanton hat von 2019 bis 2022 die Leistungsvereinbarungen für ambulante Angebote ausgebaut, vor allem beim Wohnen für Menschen mit Behinderung.– Der Kanton setzt mit dem Planungsbericht vom Juni 2021 Anreize, damit Einrichtungen Integrationswohn- und arbeitsplätze schaffen.– Das Amt für Soziales hat die Arbeitsgruppe «Einfacheres Wechseln» Anfang 2022 ins Projekt Revision BehG übernommen.
Leistungsanbietende orientieren sich an Umsetzung der UN-BRK Ehemals: Empfehlung «Konsequente Orientierung an der formulierten Stossrichtung» Zuständigkeit: <ul style="list-style-type: none">– Amt für Soziales– Leistungsanbietende für erwachsene Menschen mit Behinderung	<ul style="list-style-type: none">– Das Amt für Soziales befragt jedes Jahr die Leistungsanbietenden, wie stark sie sich an der Behindertenpolitik orientieren. Das Amt für Soziales wertet anschliessend die Antworten aus.– Die Umfrage und die Beispiele guter Praxis auf der kantonalen Website zeigen: Die Einrichtungen für Menschen mit Behinderung setzen Massnahmen zur Förderung der Selbsthilfe und Eigenverantwortung in unterschiedlichen Lebensbereichen um. Sie begleiten Betroffene auch bei Übergängen entsprechend den Bedürfnissen. Mithilfe der erhaltenen Daten kann die genaue Wirkung dieser Massnahme nicht beurteilt werden.– Der Kanton St.Gallen ist Mitglied einer Arbeitsgruppe der SODK Ost+. Die Arbeitsgruppe hat zusammen mit Selbstvertretenden und Behindertenorganisationen die Qualitätsrichtlinien für Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung überarbeitet. Das Ziel ist: Die Richtlinien berücksichtigen die zentralen Forderungen der UN-BRK, fachliche Standards und Entwicklungen der Gesellschaft.

2.2 Was hat der Kanton erreicht?

Das Ziel der Behindertenpolitik für die Jahre 2019 bis 2023 war, die Selbsthilfe und Eigenverantwortung von Menschen mit Behinderung zu stärken. Wichtig dabei ist: Der Mensch steht stärker im Zentrum. Menschen mit Behinderung sollen in allen Lebensbereichen so viel wie möglich mitbestimmen und selber aktiv werden. Der Kanton hat die Projekte und Massnahmen aus dem Wirkungsbericht 2018 wie geplant gestartet. Der Stand der Umsetzung unterscheidet sich je nach Projekt und Massnahme. Trotzdem hat der Kanton wichtige Grundlagen geschaffen. So kann er die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung weiter vorantreiben. Eine Bilanz:

Öffentliche Grundangebote

Der Kanton hat den Zugang zu öffentlichen Grundangeboten vereinfacht. Dazu gehören zum Beispiel barrierefreies Bauen oder leicht verständliche Informationen.

Ambulante Angebote

Der Kanton hat ambulante Angebote gestärkt. Dazu hat er mehr Leistungsvereinbarungen mit Einrichtungen und Organisationen abgeschlossen.



Übergänge

Der Kanton fördert besonders die Begleitung und Betreuung bei Übergängen. Zum Beispiel bei einem Wechsel vom stationären ins begleitete Wohnen oder vom ergänzenden in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Heute gibt es etwa ein Peer-Beratungsangebot für Übergangssituationen. Der Kanton hat zudem Einrichtungen aufgefordert, sich stärker mit Übergängen zu befassen.

Das BehG-Projekt

Die Regierung beauftragte Anfang 2022 das Amt für Soziales mit der Anpassung des BehG. Die drei zentralen Ziele sind:

- Ein neues Finanzierungsmodell für Wohnangebote: Der Kanton will Betroffene direkt unterstützen. Betroffene wählen frei, wie und wo sie wohnen wollen.
- Das Gesetz und die UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) stimmen überein: Der Kanton prüft, wie gut das Gesetz mit den Forderungen aus der UN-BRK übereinstimmt.
- Ausserfamiliäre Betreuung von Kindern mit Behinderung: Der Kanton prüft einerseits, wie gross der Bedarf ist für familienergänzende Betreuungsangebote für Kinder mit Behinderung. Andererseits prüft der Kanton ein geeignetes Finanzierungsmodell für solche Angebote.

Das angepasste BehG kommt voraussichtlich im Jahr 2025 in den Kantonsrat.

Förderkredit

Der Kanton hat den Förderkredit Stärkung von Betroffenen eingeführt. Dank des Kredits gab es mehrere Projekte von Betroffenen für Betroffene. Sie stärkten die Selbsthilfe und Eigenverantwortung, verbesserten den Zugang zu Grundangeboten oder machten aufmerksam auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Inklusionsarbeitsplätze in der kantonalen Verwaltung

Der Kanton will Vorbild sein. Deshalb hat er das Pilotprojekt «Inklusionsarbeitsplätze in der kantonalen Staatsverwaltung» gestartet. Dank des Projekts gibt es heute deutlich mehr Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung in der kantonalen Verwaltung als vor einigen Jahren.

Peer-Beratung: Betroffene beraten Betroffene

Der Kanton unterstützte im Pilotprojekt zwei unabhängige Vereine beim Auf- und Ausbau einer Peer-Beratung. Sogenannte Peers beraten Betroffene. Peers sind selbst betroffene Personen. In den Beratungen geht es um Fragen zu den Themen Arbeit, Wohnen und Freizeit und wie man Übergänge selbstbestimmt gestalten kann. Die Beratung stärkt nicht nur die Betroffenen, sondern auch die Peers.



Entlastungsangebote für betreuende Angehörige

Dank der Massnahme erhalten Betroffene heute Geld über die Ergänzungsleistungen für Mehrkosten. Zum Beispiel, um die Wohnung barrierefrei auszubauen. Dazu war eine Änderung des Gesetzes nötig. Die angepasste Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen gilt seit 2021. Sie schliesst eine Finanzierungslücke. Zudem fördert sie ein vielfältiges Angebot bei der Wohnbegleitung, weil solche Angebote für Anbieter attraktiver werden. Das trägt dazu bei, dass es weitere Entlastungsangebote gibt und Betroffene zwischen mehr Wohnbegleitungsangeboten wählen können.

Barrierefreie Informationen

Der Kanton bietet immer mehr barrierefreie Informationen an. Seit dem 1. Juni 2023 enthält jede Abstimmungsbroschüre zu einer kantonalen Vorlage eine Kurzfassung in einfacher Sprache. Weiter ist die gesamte Website des Amtes für Soziales in Leichter Sprache.

Sportprogramm «Unified»

Der Kanton will den inklusiven Sport fördern. Dazu hat er das Programm «Unified» gestartet. Das Bildungsdepartement und das Departement des Innern haben dazu für die Jahre 2023 und 2024 eine Vereinbarung mit Special Olympics Switzerland abgeschlossen. Eine Koordinationsstelle unterstützt regionale Sportvereine, Beteiligte und Veranstalter von Breitensportanlässe bei der Inklusion und baut ein Netzwerk auf.

Verein «Kultur für alle»

Der Kanton hat die Inklusion und Teilhabe im Bereich Kultur ausgebaut. Im Jahr 2022 wurde der Verein «Kultur für ALLE» gegründet. Das Ziel ist: Der Verein baut eine Anlaufstelle auf, die Informationen im Bereich inklusive Kultur bündelt. Zudem berät sie Kulturveranstalter. Sie setzt sich ein, Kulturangebote zugänglich zu machen und die Möglichkeiten von Kulturschaffenden mit Behinderung zu verbessern.

Der Kanton hat über den Lotteriefonds verschiedene inklusive Projekte mitfinanziert, zum Beispiel ein professionelles Theaterprojekt mit inklusivem Ansatz im Komik-Theater oder das Paula-Interfestival mit Theater, Tanz und Zirkus. Das Festival hat verschiedene Inklusionsmassnahmen umgesetzt.

UN-BRK

Die grosse Vielfalt der Massnahmen aus dem Wirkungsbericht 2018 haben die Umsetzung der UN-BRK vorangetrieben. Der Kanton zieht insgesamt eine positive Bilanz. Die Massnahmen sind noch nicht abgeschlossen. Der Kanton führt deshalb die Massnahmen weiter. Einige Massnahmen passt er an. Zudem gibt es neue Massnahmen.



3 Wie geht es weiter bis 2028?

Der Handlungsbedarf ist immer noch gross. Das Ziel bleibt, dass mit den Massnahmen in der Behindertenpolitik die UN-BRK umgesetzt wird. Vor allem bei Querschnitt-Themen wie Kommunikation und Zugang sowie bei den Schwerpunkt-Themen Wohnen, Arbeit und Beschäftigung sowie Bildung und Gesundheit bleibt viel zu tun. Hier lesen Sie, welche Massnahmen der Kanton in den Jahren 2024 bis 2028 weiterführt und welche Massnahmen neu sind.

3.1 Förderkredit Stärkung von Betroffenen

Der Kanton führt den Förderkredit zur Stärkung von Betroffenen weiter. Für die Jahre 2024 bis 2028 gibt es neu 100'000 Franken anstatt wie bisher 80'000 Franken. Das Ziel ist: die Hilfe zur Selbsthilfe zu fördern. Der Kanton unterstützt vor allem Aktionen und Projekte, die Betroffenenorganisationen und Netzwerke von Betroffenen stärken und weiterbringen. Einen Förderkredit beantragen können aber auch Dienstleistende mit neuen Ideen oder Einzelpersonen mit Projekten, die vielen Betroffenen zugutekommen.

Der Kanton setzt einen Schwerpunkt auf Übergänge. Bestehende Angebote reichen beim Übergang zwischen unterschiedlichen Strukturen oft nicht. Zum Beispiel beim Übergang von der Schule in die Arbeitswelt oder von einem stationären in ein ambulantes Wohnangebot. Der Förderkredit unterstützt deshalb Projekte, um solche Übergänge zu vereinfachen. Zum Beispiel Projekte, die stationäre Angebote besser mit ambulanten Angeboten verbinden. Oder innovative Projekte von Einrichtungen, die zu einer Öffnung der Einrichtung führen und einen starken Aussenbezug haben.

Wichtig bei allen Projekten ist: Betroffene arbeiten von Anfang an mit, von der Planung bis zur Umsetzung.

3.2 Inklusionsarbeitsplätze in der kantonalen Verwaltung

Das Personalamt des Kantons baut das Angebot an Inklusionsarbeitsplätzen weiter aus. Die Regierung hat entschieden, bis Ende 2024 total 55 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung zu schaffen. Eine Arbeitsgruppe begleitet das Projekt. Betroffene sollen im Prozess mitreden. Das Ziel ist: echte Inklusion für Menschen mit Behinderung in der Staatverwaltung.

Derzeit läuft das Pilotprojekt «Enable me». Zusammen mit der Stiftung MyHandicap führt der Kanton eine Kampagne bis 2025 durch. Die Kampagne will bei den Mitarbeitenden das Bewusstsein für die Mehrwerte der Vielfalt erhöhen.



3.3 Peer-Beratung: Betroffene beraten Betroffene

Das Peer-Beratungsangebot des Vereins mensch-zuerst für Menschen mit Lernschwierigkeiten oder mit kognitiver Beeinträchtigung funktioniert gut. Der Verein EX-IN baut derzeit ebenfalls ein Peer-Beratungsangebot für Menschen mit psychischen Erschütterungen auf. Das Kompetenzzentrum für psychische Gesundheit der Ostschweizer Fachhochschule untersucht derzeit das Angebot. Die Untersuchung wird 2024 abgeschlossen. Der Kanton hat damit gezielt zwei Peer-Beratungsangebote gefördert, die nicht von einer Einrichtung oder Organisation angeboten werden. So können sich alle Betroffenen, die im Kanton St.Gallen wohnen, beraten lassen.

3.4 Entlastungsangeboten für betreuende Angehörige stärken

Der Kanton hat Anfang 2020 eine Leistungsvereinbarung mit dem Entlastungsdienst Ostschweiz abgeschlossen. Das Ziel ist mehr Angebote. Das Angebot soll weiter ausgebaut und gestärkt werden.

3.5 Barrierefreies Bauen verankern und ausbauen

Der Kanton will die Beratungsstelle für barrierefreies Bauen bekannter machen. Das Ziel ist: Mehr Gemeinden, Architektinnen und Architekten sowie Bauverantwortliche sollen die Bauberatung von Procap nutzen. Barrierefreies Bauen soll selbstverständlich werden.

3.6 Barrierefreie Informationen, Kommunikation und IT (digitale Inklusion)

Barrierefreiheit und Zugänglichkeit betreffen alle Lebensbereiche. Wichtig ist: Betroffene arbeiten so früh wie möglich in Prozessen mit und testen Anwendungen. Der Bund wird in den nächsten zwei Jahren vermutlich weitere Vorgaben und Empfehlungen machen. Die Kantonsverwaltung muss ihre Umsetzung prüfen. Die Verantwortlichen wiederum müssen die Umsetzung vorantreiben.

Am wichtigsten ist der Zugang zu Websites und Anwendungen, die viele Menschen nutzen und wichtig sind für die Bevölkerung und vor allem für die Zielgruppe: die Menschen mit Behinderung. Die Website des Amtes für Soziales und einzelne Bereiche der Sozialversicherungsanstalt sind in Leichter Sprache. In Zukunft soll es noch mehr Websites und Informationen in Leichter Sprache geben. Dabei soll speziell darauf geschaut werden, wie zugänglich auf Websites aufgeschaltete Dokumente sind. Zum Beispiel sind Dokumente in PDF-Version für Vorleseprogramme oft nicht problemlos zugänglich. Deshalb will der Kanton prüfen, wo besser Word-Versionen zugänglich sein sollen. Der Kanton will zudem prüfen, ob und wie er weitere Kommunikationsaktivitäten barrierefrei und einfacher zugänglich machen kann. Zum Beispiel Veranstaltungen. Der Kanton fördert Projekte zur barrierefreien Sprache im öffentlichen Bereich je nach Bedarf.

Bei IT-Vorhaben spielt die IT-Barrierefreiheit eine wichtige Rolle. Als Basis dient der eCH-0059 Accessibility Standard. Das Ziel ist: Passen IT-Verantwortliche Applikationen an oder beschaffen neue technische Lösungen, dann achten sie stärker auf Barrierefreiheit.



Leichte Sprache und zugängliche Dokumente sind dabei wichtige Elemente für die IT-Barrierefreiheit. Der Kanton will in den nächsten Jahren mehrere Massnahmen umsetzen, um die IT-Barrierefreiheit zu verbessern. Zum Thema IT-Barrierefreiheit plant der Bund ein neues Netzwerk mit Akteurinnen und Akteuren der öffentlichen Verwaltung und mit Unternehmen. Damit wird auch der Austausch zu diesem Thema gefördert.

3.7 Abstimmungsinformationen im digitalen Zeitalter

Der Bund arbeitet aktuell an verschiedenen Massnahmen zum Thema Abstimmungsinformationen für alle Anspruchsgruppen. Menschen mit einer körperlichen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung sollen geheim und barrierefrei abstimmen können. Deshalb erarbeitet der Bund verschiedene Massnahmen. Der Bund plant, das Bundesgesetz über die politischen Rechte anzupassen. Stimmzettel sollen ohne fremde Hilfe ausgefüllt werden können. Das Ziel ist: mit Abstimmungsschablonen sollen sehbehinderte Menschen erfüllen können, was sie abstimmen möchten. Ein weiteres Ziel ist: die elektronische Stimmabgabe (E-Voting), damit eine eigenständige Stimmabgabe möglich ist. Der Kanton St.Gallen nutzt das E-Voting-System der Schweizerischen Post, das schon heute barrierefrei bedient werden kann. Der Bund prüft auch, welche Massnahmen nötig sind, um die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu gewährleisten.

Der Kanton St.Gallen will das elektronische Abstimmen und Wählen mit E-Voting auch in den Gemeinden weiter ausbauen. Interessierte Gemeinden können sich bei der Staatskanzlei für das E-Voting-System anmelden. Das Interesse der Gemeinden ist gross: Seit der eidgenössischen Volksabstimmung vom 9. Juni 2024 steht das E-Voting bereits in 18 politischen Gemeinden zur Verfügung.

Der Kanton St.Gallen will in den nächsten Jahren auch den Zugang zu wichtigen Informationen für gehörlose Menschen verbessern. Das Ziel ist: wichtige Abstimmungsinformationen für die Zielgruppe von Menschen mit Behinderung sollen auch in Gebärdensprache übersetzt werden. Der Kanton will ab 2025 wichtige Informationen zu kantonalen Abstimmungen zusätzlich mit Videos erklären, die in Gebärdensprache übersetzt sind.

3.8 Weniger Menschen mit einer chronischen psychischen Krankheit

Psychisch kranke Menschen können oft nicht mehr arbeiten oder ihren Alltag bewältigen. Viele von ihnen sind über lange Zeit krank. Die Krankheit ist dann chronisch. Eine schwere psychische Krankheit kann gar zu einer psychischen Behinderung führen. Der Kanton will die Zahl der Betroffenen senken. Die Regierung hat deshalb eine Arbeitsgruppe gebildet. Folgende drei Departemente gehören zur Arbeitsgruppe: das Gesundheits- und das Bildungsdepartement sowie das Departement des Innern. Die Arbeitsgruppe bestimmt Massnahmen. Dabei richtet sie sich nach der Psychiatriekonzeption 2022. Das Ziel ist: Weniger Menschen sollen dauerhaft psychisch krank werden. Zudem sollen Betroffene gute Unterstützung erhalten. Das Projekt läuft noch.



3.9 Kantonales Behindertengesetz anpassen

Das Amt für Soziales überarbeitet derzeit das BehG. Das Projekt ist bereits weit voran-gekommen. In der zweiten Jahreshälfte 2024 soll die Vernehmlassung stattfinden. Dann können alle interessierten Personen ihre Meinung zum Gesetz sagen. Das angepasste BehG gilt frühestens ab 2027. Bis dahin will der Kanton verschiedene Massnahmen umsetzen oder in Pilotprojekten schon einmal testen.

Pilotprojekt «WUP – Wohnen mit Unterstützungsplan»

Das neue BehG will die ambulante Hilfe und Betreuung stärken. Dazu will der Kanton den Bedarf von Menschen mit Behinderung in einem klar definierten Prozess erfassen. Betroffene erhalten dann Geld für die Betreuung und Begleitung, die sie wirklich brauchen. Das Ziel ist: Mehr Menschen wohnen selbstbestimmt und selbstständig. Seit Anfang 2022 läuft das Pilotprojekt «WUP – Wohnen mit Unterstützungsplan». Das Amt für Soziales testet dabei das System, um den Bedarf zu erfassen. So kann das Amt wichtige Informationen für die konkrete Umsetzung sammeln.

Stand des Projekts: Das Projektteam hat zusammen mit Betroffenen, Behindertenorganisationen und Fachpersonen einen Unterstützungsplan für den Kanton St.Gallen erarbeitet. Betroffene füllen den Unterstützungsplan aus. Sie geben an, wie viel und welche Art von Unterstützung sie brauchen und wünschen. Der Unterstützungsplan hilft, konkrete Unterstützungsangebote für die Wünsche und Bedürfnisse zu finden. Die Betroffenen erhalten dann Geld für diese Angebote. Damit ändert sich das Finanzierungsmodell. Bei der sogenannten Subjektfinanzierung erhalten die Betroffenen Geld und nicht eine Einrichtung.

Das Pilotprojekt startete 2022 mit zehn Betroffenen. Mittlerweile nehmen 17 Betroffene teil. Weitere 24 Personen können im Jahr 2024 teilnehmen.

Familienergänzende Kinderbetreuung für Kinder mit einer Behinderung

Zum BehG-Projekt gehört ein Teilprojekt zur familienergänzenden Kinderbetreuung. Der Kanton untersuchte, wie hoch der Bedarf im Kanton St.Gallen ist und wie die Angebote finanziert sind. Anhand der Resultate entwickelt der Kanton ein Finanzierungsmodell für die Mehrkosten wegen der Behinderung bei der familienergänzenden Kinderbetreuung. Ein Pilotprojekt startet 2024. Das Ziel ist: Der Kanton will Informationen und Erfahrungen sammeln. Sie helfen später bei der Umsetzung des geplanten Modells.

Gesetz anpassen für bessere Umsetzung der Behindertengleichstellungsrechte

Mit dem neuen BehG sollen auch die Behindertengleichstellungsrechte besser umgesetzt werden. Der Kanton muss das BehG in einigen Bereichen anpassen. Zum Beispiel das Baurecht, das Personalrecht oder das Thema Information und Kommunikation von öffentlichen Stellen. Es gibt noch weitere Massnahmen und Projekte, die umgesetzt werden müssen. Diese werden aber in diesem Wirkungsbericht nicht aufgeführt. Wichtig ist: Sobald das neue Behindertengesetz gilt, soll es in diesen Bereichen konkrete Projekte geben.



Weiterentwicklung im stationären Bereich

Der Kanton will den stationären Bereich weiterentwickeln. Vor allem sollen Übergänge zwischen verschiedenen Bereichen so einfach wie möglich sein. Der Kanton startet bereits während des BehG-Projekts ein weiteres Projekt. Die zentrale Frage ist: Wie muss sich der stationäre Bereich in den nächsten Jahren weiterentwickeln? Immer mehr Betroffene wollen ihr Leben selbst gestalten. Sie wollen sich weiterentwickeln. Und sie wollen wählen, wie und wo sie wohnen und arbeiten wollen.

3.10 UNO-Behindertenrechtskonvention umsetzen

Viele Einrichtungen und Organisationen arbeiten an der Umsetzung der UN-BRK. Ein Beispiel ist der Aktionsplan INSOS. Ein anderes Beispiel ist die Fachstelle zur Förderung der Selbstvertretung Ostschweiz bei Pro Infirmis. Der Kanton will Projekte und Massnahmen zur Umsetzung der UN-BRK künftig noch stärker unterstützen und fördern. So prüft er bei jedem Angebot, das er finanziell unterstützt: Hilft es, die UN-BRK umzusetzen? Wo nötig kann der Kanton die Anpassungen in der Leistungsvereinbarung ergänzen. Wie gut ein Angebot die UN-BRK umsetzt, ist auch bei neuen Leistungsvereinbarungen ein wichtiger Faktor.

Die acht Mitgliederkantone der SODK Ost+ haben die Qualitätsrichtlinien für Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung überarbeitet. Das Ziel der Richtlinien ist: Einrichtungen schützen Menschen mit Behinderung. Sie fördern die Selbstbestimmung und sie richten die Angebote auf die Bedürfnisse aus. Die Richtlinien gelten in allen acht Mitgliederkantonen. Die Kantone müssen nun die kantonalen Bestimmungen entsprechend anpassen. Der Kanton St.Gallen wird die Bestimmungen bis Ende 2025 anpassen. Bis dahin müssen die Kantone auch die kantonalen Qualitätsrichtlinien für Einrichtungen anpassen.

3.11 Behindertenkonferenz St.Gallen-Appenzell stärken

Die Behindertenkonferenz St.Gallen-Appenzell (BKSGA) vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderung. Die Geschäftsstelle der BKSGA ist eine Anlaufstelle für Betroffene. Sie beantwortet Fragen rund um das Thema Behinderung. Zudem will sie aufmerksam machen auf die Bedürfnisse und Anliegen von Menschen mit Behinderung und auf das Thema Inklusion. Für den Kanton ist die BKSGA zentrale Ansprechpartnerin bei Projekten. Die BKSGA bringt Anliegen der Betroffenen ein und arbeitet mit. Der Kanton will mit der BKSGA 2024 eine Leistungsvereinbarung abschliessen. So will der Kanton die BKSGA mit Geld unterstützen und die Zusammenarbeit weiterentwickeln. Zum Beispiel, welche Aufgaben die BKSGA übernimmt, um die Massnahmen in diesem Wirkungsbericht umzusetzen.



3.12 Bewusstsein schaffen für Behindertenrechte

Die Schweiz hat 2014 die UN-BRK unterschrieben. In der ganzen Schweiz finden vom 15. Mai bis zum 15. Juni 2024 die Aktionstage Behindertenrechte statt. Verschiedene Aktionen wollen die Bevölkerung auf Herausforderungen und Barrieren aufmerksam machen, denen Menschen mit Behinderungen im Alltag begegnen. Die Aktionen wollen zudem zeigen, wie man diese Barrieren überwinden oder abbauen kann. Der Kanton suchte zusammen mit den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden sowie der BKSGA Partnerinnen und Partner für solche Aktionen. Sie tragen mit den Aktionen zur Umsetzung der UN-BRK bei. Selbstverständlich ist, dass Menschen mit Behinderung die Aktionen mitplanen und mitdurchführen. Die BKSGA begleitet die Aktionstage.

Die durchgeführten Aktionen sollen auch nach den Aktionstagen weiterhin sichtbar sein und nicht in Vergessenheit geraten. Damit das gelingt, müssen Kanton, BKSGA und Behindertenorganisationen zusammenarbeiten. Der Kanton will die Partnerinnen und Partner unterstützen. Zum Beispiel beim Aufbau eines Netzwerkes, bei der Mitarbeit von Betroffenen oder mit Geld aus dem Förderkredit.

3.13 Barriere-Meldestelle

Das Amt für Soziales richtet im Auftrag des Departementes des Innern eine Barriere-Meldestelle ein. Das Pilotprojekt startet 2025 und dauert zwei Jahre. Betroffene können verschiedene Barrieren melden, die sie im Alltag behindern. Das Ziel ist: Wir erfahren mehr über die Lebenswelt von Menschen mit Behinderung im Kanton. Der Kanton baut die gemeldeten Barrieren wo möglich ab. Oder er meldet die Barrieren der zuständigen Stelle oder informiert darüber. Die gemeldeten Barrieren zeigen zudem, wo der Kanton allenfalls das Gesetz und Verordnungen anpassen muss. Der Kanton lädt Betroffenenorganisationen als Expertinnen und Experten in eigener Sache ein, um gute Lösungen zu erarbeiten.

4 Das Monitoring geht weiter

Das Amt für Soziales untersuchte jedes Jahr, wie weit die Massnahmen umgesetzt sind. Dieses Monitoring geht weiter. Dazu füllt die oder der Verantwortliche der Massnahme ein Datenblatt aus. Das Amt für Soziales will zudem die Meinung von Menschen mit Behinderung, Einrichtungen und Akteurinnen und Akteuren der Behindertenpolitik abfragen. Dazu organisiert die Behindertenkonferenz St.Gallen-Appenzell jedes Jahr eine Sitzung. Die Verantwortlichen stellen neue Massnahmen vor. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer diskutieren anschliessend über die Massnahme.



5 Vernehmlassung

Zum vorliegenden Wirkungsbericht gab es im Frühling 2024 eine Vernehmlassung. Alle interessierten Personen und Organisationen konnten zum Wirkungsbericht Stellung nehmen. Alle Stellungnahmen beurteilen den Bericht und die vorgesehenen Massnahmen positiv. Aufgrund der Rückmeldungen wurden einige Massnahmen angepasst. Neu wurde die Massnahme «Abstimmungsinformationen im digitalen Zeitalter» aus dem letzten Wirkungsbericht wieder für den nächsten Zeitraum des Wirkungsberichts aufgenommen. Weitere Forderungen aus den Stellungnahmen wurden nicht aufgenommen. Für die Umsetzung der Massnahmen sind nämlich nur beschränkte personelle und finanzielle Mittel vorhanden. Darum müssen vorerst die wichtigsten Massnahmen umgesetzt werden. Ausserdem werden einige Themen bei der Anpassung des Behindertengesetzes oder beim Bund behandelt.

6 Wie geht es nach 2026 weiter

Das neue BehG gilt voraussichtlich ab 1. Januar 2027. Der Kanton prüft während des BehG-Projekts, wie er in Zukunft die Umsetzung der Behindertenpolitik und die Wirkung der Massnahmen prüfen will. Die Massnahmen im vorliegenden Wirkungsbericht dauern bis Ende 2028.